

Primarschule
Birmensdorf

**Gemeindeordnung der
Primarschulgemeinde Birmensdorf**

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Gemeindeart	4
	Art. 2 Gemeindeordnung	4
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1.	Politische Rechte auf Ebene der Primarschulgemeinde	4
	Art. 3 Politische Rechte	4
2.	Urnenwahlen und Abstimmungen	5
	Art. 4 Verfahren	5
	Art. 5 Urnenwahl	5
	Art. 6 Erneuerungswahlen	5
	Art. 7 Ersatzwahlen	5
	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	6
	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	6
3.	Primarschulgemeindeversammlung	6
	Art. 10 Einberufung und Verfahren	6
	Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse	6
	Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
	Art. 13 Finanzbefugnisse	7
	Art. 14 Amtliche Publikationsorgane	8
III.	BEHÖRDE	9
1.	Allgemeines	9
	Art. 15 Geschäftsführung	9
	Art. 16 Behördenkonferenz	9

2.	Primarschulpflege	9
	Art. 17 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit	9
	Art. 18 Wahlbefugnisse	9
	Art. 19 Anstellungsbefugnisse	10
	Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse	10
	Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
	Art. 22 Finanzielle Befugnisse	12
	Art. 23 Aufgabenzuteilung	13
	Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen	13
	Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	13
	Art. 26 Präsidium	13
	Art. 27 Finanzvorstand	14
IV.	WEITERE ORGANE	14
1.	Schulleitung	
	Art. 28 Zuständigkeit	14
2.	Schulkonferenz	15
	Art. 29 Zusammensetzung	15
	Art. 30 Befugnisse	15
3.	Rechnungsprüfungskommission	15
	Art. 31 Zuständigkeit	15
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
	Art. 32 Inkrafttreten	16
	Art. 33 Aufhebung früherer Erlasse	16

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Birmensdorf

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeart

¹ Das Gebiet der politischen Gemeinde Birmensdorf bildet die Primarschulgemeinde Birmensdorf.

² Sie führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 2

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die grundsätzliche Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Ebene der Primarschulgemeinde

Art. 3

Politische Rechte

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Primarschulgemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 4

Verfahren

¹ Die Primarschulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

Art. 5

Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Mitglieder der Primarschulpflege
2. Der Präsident der Primarschulpflege

Art. 6

Erneuerungswahlen

¹ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

² Sind die Voraussetzungen für die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 7

Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.

² Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zwingend zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Kreditbegehren für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 1'000'000 bei einmaligen Ausgaben, und mehr als Fr. 200'000 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.

Art. 9

Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Primarschulgemeindeversammlung

Art. 10

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Entschädigungsverordnung der Primarschulpflege;
2. der Personalverordnung;
3. die Grundsätze der Gebührenerhebung;
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 12

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Primarschulgemeinde;
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO;
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 zur Folge haben;
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen;
5. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz der Primarschulpflege übersteigen, sowie die Bestimmung der zuständigen Organe;
6. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich ab einer von der Gemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
7. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Primarschulpflege fallen, von dieser aber aus besonderen Gründen der Primarschulgemeindeversammlung vorgelegt werden;
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.

Art. 13

Finanzbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags;
2. die Festsetzung des Steuerfusses der Primarschulgemeinde;

3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist;
4. die Abnahme der Jahresrechnung des Primarschulgutes;
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Stimmberechtigten an der Urne oder an der Primarschulgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000 im Einzelfall;
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrag von mehr als Fr. 20'000 im Einzelfall;
8. die Vorfinanzierung von Investitionen.

Art. 14

Amtliche Publikationsorgane

Die von der politischen Gemeinde bestimmten Publikationsorgane gelten auch für die Primarschulgemeinde.

III. Behörde

1. Allgemeines

Art. 15

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Primarschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz sowie nach der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 16

Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Behandlung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Primarschulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

2. Primarschulpflege

Art. 17

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 18

Wahlbefugnisse

Die Primarschulpflege bestimmt aus ihrer Mitte

1. den Vizepräsidenten;
2. den Finanzvorstand;
3. die Vorsteher der übrigen Ressorts;
4. die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse der Primarschulpflege.

Die Primarschulpflege bestimmt oder wählt in freier Wahl

1. den Aktuar;
2. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschulpflege;
3. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden, Kommissionen und privaten Institutionen.

Art. 19

Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege stellt an oder bestimmt

1. die Schulleitung;
2. die Lehrpersonen;
3. die Mitarbeiter der Schulverwaltung;
4. das Personal für den Hausdienst;
5. die Mitarbeiter der Gesundheitsdienste;
6. die Mitarbeiter der Tagesstrukturen;
7. die Spezialdienste und deren Mitarbeiter;
8. die weiteren Angestellten der Primarschulgemeinde.

Art. 20

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts;
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für Ausschüsse und beratende Kommissionen;
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten;
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen;

6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule;
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Primarschulgemeindeversammlung fallen.

Art. 21

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Primarschulpflege stehen zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
3. die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, insbesondere des gesamten Haushalts der Primarschulgemeinde, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist;
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und die Schulleitung der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;

10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;
11. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist;
11. die Aufnahme von auswärtigen Schülern und die Festsetzung des Schulgeldes.

Art. 22

Finanzielle Befugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 150'000 pro Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 pro Jahr;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens Fr. 150'000 im Jahr;
6. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Bereich des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 200'000 im Einzelfall;
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrag bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr;
8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000.
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.

Art. 23

Aufgabenzuteilung

¹ Zu Beginn jeder Amtsperiode teilt die Primarschulpflege die Aufgaben in die zweckmässige Zahl von Ressorts ein und bezeichnet die dafür verantwortlichen Behördenmitglieder. Die Mitglieder sind zur Übernahme der zugeteilten Ressorts verpflichtet.

² Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Primarschulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 24

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Primarschulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Primarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25

Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen die Schulleitung sowie eine von der Lehrerschaft bestimmte Lehrperson jeder Schulstufe als Vertretung der Schulkonferenz mit beratender Stimme teil.

² Der Schulsekretär hat als Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

³ Bei Bedarf können weitere Personen zur Beratung beigezogen werden.

Art. 26

Präsidium

Der Präsident übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

Art. 27

Finanzvorstand

Der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Primarschulgemeinde. Er ist verantwortlich für die finanziellen Belange der Primarschulgemeinde.

IV. Weitere Organe

1. Schulleitung

Die Primarschule Birmensdorf ist eine geleitete Schule. Die Schulpflege delegiert folgende ihr zustehenden Kompetenzen an die Schulleitung:

Art. 28

Zuständigkeit

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung, und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist.

⁴ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

2. Schulkonferenz

Art. 29

Zusammensetzung

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

² *Die Schulleitung regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. **

Art. 30

Befugnisse

¹ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

² Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 31

Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission der Primarschulgemeinde amtiert diejenige der politischen Gemeinde.

* Art. 29 Abs. 2 ist gemäss Beschluss Nr. 2090 des Regierungsrates des Kantons Zürich von der Genehmigung ausgeschlossen. Die Regelung der Teilnahme an den Sitzungen der Schulkonferenz und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter fällt gemäss § 45 Abs. 1 Volksschulgesetz und § 46 Abs. 2 Volksschulverordnung zwingend der Schulpflege zu. Somit greift die gesetzliche Kompetenzverteilung Platz.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und per Datum der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 33

Aufhebung früherer Erlasse

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

² Die vorliegende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Birmensdorf wird mittels Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommen.

Namens der Primarschulgemeinde Birmensdorf:
Die Primarschulpflege

Der Präsident: Rudolf Weber

Die Aktuarin: Gabi Sommer

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 23. Dezember 2009 genehmigt.